

**Postulat Hofer Andreas und Mit. über den Schutz der Fließgewässer im Kanton Luzern (P 368)****Eröffnet: 27. Januar 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung

Die Umweltschutzpolizei berichtet über 68 Gewässerverunreinigungen im Jahr 2008. In den letzten 20 Jahren bewegte sich die Anzahl der Verschmutzungsfälle zwischen 46 (2005) und 146 (1990). Die Zahl der Unfälle liegt also im Mittel der Jahre eher unter dem Durchschnitt, auch wenn sie immer noch zu hoch ist. Von den im 2008 verursachten Gewässerverschmutzungen führten 22 Fälle zu einem Fischsterben, davon erfolgte die Verschmutzung in 12 Fällen durch Jauche. Seit 1990 führten jährlich 16 Gewässerverschmutzungen zu einem Fischsterben. Die Dunkelziffer von Gewässerverschmutzungen ist gering, weil solche Ereignisse nicht verheimlicht werden können und somit auch gemeldet werden.

Bei den Ursachen von Gewässerverschmutzungen im Jahr 2008 sind die Gülle-Unfälle an erster Stelle (33 Fälle). Industrie- und Gewerbeabwasser verursachten in 11 Fällen eine Gewässerverschmutzung. Weiter führten vier Ölunfälle und 20 diverse Ursachen zu einer Gewässerverschmutzung. Die Ursachen bei den Gülle-Unfällen sind Nachlässigkeit des Landwirts (24), bauliche Mängel (5), defektes Rohrmaterial (2) und ungeeignete Boden- und Witterungsverhältnisse (2).

Verursacher von Gewässerverschmutzungen handeln in der Regel fahrlässig, in Einzelfällen grob fahrlässig. Bewusste, absichtlich herbeigeführte Verschmutzungen sind nicht bekannt. In den letzten 5 Jahren sind keine Wiederholungstäter bekannt.

Stellt jemand eine Gewässerverunreinigung fest, erfolgt in der Regel eine Meldung an die Polizei. Sie stellt den Sachverhalt fest, klärt die Ursache soweit wie möglich ab und leitet den Fall an den zuständigen Amtsstatthalter weiter. Nach Artikel 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer sind Gewässerverschmutzungen mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen bedroht. Das Strafmass wird im Einzelfall nach dem Verschulden und allen Umständen von den Strafbehörden festgelegt. Der festgelegte Strafrahmen lässt einen ausreichenden Spielraum, der auch dem besonderen Wert der zu schützenden Rechtsgüter Rechnung trägt. Der Amtsstatthalter meldet den Vorfall an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), sofern es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb handelt. Die Dienststelle lawa verfügt, abhängig vom, aber zusätzlich zum Entscheid der Strafbehörde, eine Kürzung der Direktzahlungen des betreffenden Landwirtschaftsbetriebes, gemäss den Richtlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz. Die Kürzung kann im Wiederholungsfall bis zu 100% betragen.

Die beteiligten Stellen haben die Informationskampagne von 2006/2007 als nützlich und wirkungsvoll beurteilt. Die Thematik muss aber ständig in der Öffentlichkeit und bei den betroffenen Kreisen zur Sprache gebracht werden. Eine Wiederholung und Intensivierung der Informationskampagne ist geplant. Zusätzlich werden die Kontrollen von Einrichtungen für Hofdünger im Zusammenhang mit den Kontrollen für den ökologischen Leistungsnachweis intensiviert.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären.

Luzern, 17. März 2009 / RRB-Nr. 303